



Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Verein K.I.T. Kirche ist toll** (ZVR 1938981077) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten Eutelsat 16A, 16° Ost, Transponder C03, Frequenz 11.262 GHz, Polarisation horizontal, in High Definition (HD) verbreiteten Fernsehprogramms „**KIT - Kirche Ist toll**“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides erteilt.

Bei dem Programm „KIT - Kirche Ist toll“ handelt es sich um ein unverschlüsselt ausgestrahltes, deutschsprachiges 24-Stunden-Programm mit religiösen Inhalten, das sich an religiös interessierte Menschen aller Altersgruppen im deutschsprachigen Raum richtet. Gezeigt werden hauptsächlich kirchliche Veranstaltungen, insbesondere Heilige Messen und Gebete sowie Predigten, Vorträge und Lieder. Es werden neben Live-Übertragungen von kirchlichen Veranstaltungen hauptsächlich Eigenproduktionen und Produktionen gesendet, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und den Programmgrundsätzen des Antragstellers entsprechen. Ein Zukauf von Programmteilen ist nicht geplant.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.135/24-002, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 02.12.2023, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 04.12.2023 eingelangt, stellte der Verein K.I.T. Kirche ist toll (im Folgenden: Antragsteller) den Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „**KIT - Kirche Ist toll**“.

Mit Schreiben der KommAustria vom 11.12.2023 wurde dem Antragsteller ein Auftrag zur Mängelbehebung erteilt.



Mit Schreiben vom 22.12.2023, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, übermittelte der Antragsteller die geforderten Unterlagen und ergänzenden Angaben.

Mit Schreiben vom 14.02.2024 und 15.02.2024 wurden die Personalausweise aller Vereinsmitglieder nachgereicht.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zum Antragsteller

Der Verein K.I.T Kirche ist toll ist ein unter der Zahl 1938981077 im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Bad Ischl. Obmann des Vereins ist Mag. Josef Gratzer, Obmann Stellvertreter ist Markus Schobesberger.

Weiters wurde eine Mitgliederliste des Vereins vorgelegt. Dieser besteht neben dem Obmann und seinem Stellvertreter aus der Schriftführerin des Vereins, Regina Schobesberger. Alle Mitglieder des Vereins sind österreichische Staatsbürger.

Der Obmann des Vereins hat mit Anzeige vom 02.12.2009 bei der KommAustria als damaliger Programmverantwortlicher die Verbreitung des Kabelfernsehprogramms „KIT - Kirche ist toll“ angezeigt. Mit Eingabe vom 25.02.2021 zeigte der nunmehrige Antragsteller die auf ihn übergehende Programmverantwortung an. Dieser ist mit Anzeige vom 25.02.2021, KOA 1.950/21- 028, seit 01.04.2021 als Kabelfernsehveranstalter des Programms „KIT – Kirche ist toll“ bei der KommAustria registriert.

2.2. Programm

Das beantragte Satellitenfernsehprogramm „KIT - Kirche Ist toll“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, deutschsprachiges 24-Stundenprogramm mit religiösen Inhalten, das sich an religiös interessierte Menschen aller Altersgruppen im deutschsprachigen Raum richtet. Gezeigt werden hauptsächlich kirchliche Veranstaltungen, insbesondere Heilige Messen und Gebete (beispielsweise aus dem Dom zu Salzburg, von der Missio in Wien und aus Medjugorje) sowie Predigten, Vorträge und Lieder.

Die Grundsätze des Programms ergeben sich aus den Vorgaben des Vereinsstatuts. Das Programm definiert sich als dem katholischen Glauben verpflichtet und als Richtschnur dient die Glaubenslehre der katholischen Kirche.

Das Programm ist von Montag bis Sonntag im Wesentlichen gleich gestaltet und beginnt in der Regel in der Früh mit dem Gebet des Rosenkranzes, woraufhin die Morgenliturgie (Pfarrmesse, Morgengebet des Domkapitels und Kapitelmesse) aus dem Dom zu Salzburg folgt, die von der Diözese Salzburg zur Verfügung gestellt wird. Im Anschluss daran folgen Vorträge und Predigten, die dem Kirchenjahr angepasst sind. Um die Mittagszeit wird der Rosenkranz und anschließend die Heilige Messe (etwa von der Missio in Wien), gefolgt von Vorträgen und Predigten gesendet. Um ca. 17:30 Uhr wird im Anschluss an den dritten Rosenkranz die Abendliturgie von Medjugorje und



ab ca. 21:00 Uhr bis zur Morgenliturgie am nächsten Tag Predigten, Vorträge und Lieder ausgestrahlt. Zu aktuellen Anlässen erfolgen auch Liveeinstiege.

Es werden neben Live-Übertragungen von kirchlichen Veranstaltungen hauptsächlich Eigenproduktionen und Produktionen gesendet, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und den Programmgrundsätzen des Antragstellers entsprechen. Ein Zukauf von Programmteilen ist nicht geplant.

Ein Programmschema wurde vorgelegt.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Zum Nachweis der Erfüllung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verweist der Antragsteller auf seine langjährige Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalter. Zunächst sollten Sonntagsmessen im Kabelfernsehen für Kranke und Gehbehinderte übertragen werden. Von 13.12.2009 bis 01.04.2021 war der Obmann des Antragstellers selbst für die Erstellung und Verbreitung des Kabelfernsehprogrammes „KIT - Kirche Ist toll“ verantwortlich, bevor die Programmveranstaltung auf den nunmehrigen Antragsteller überging. Vor diesem Hintergrund soll nun eine Veranstaltung des Programmes „KIT - Kirche Ist toll“ über Satelliten erfolgen.

Das seit dem Jahr 2009 bestehende Team setzt sich neben dem Pfarrer Mag. Josef Gratzer aus ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammen. Es ist nicht geplant, das bestehende Team zu vergrößern. Sollte es allerdings erforderlich werden, wird das Team durch weitere Ehrenamtliche unterstützt werden.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist festzuhalten, dass der Antragsteller ausschließlich durch Spenden von Zusehern finanziert und keine Werbung ausgestrahlt wird. Seit Beginn der Ausstrahlung des Kabelfernsehprogramms ist es gelungen, ausgeglichen zu wirtschaften. Der Antragsteller legt einen Finanzplan mit den prognostizierten jährlichen Ausgaben vor, wobei er davon ausgeht, dass die Kosten zukünftig steigen werden. Für diesen Fall gibt es Zusagen von Privatpersonen, zusätzliche finanzielle Mittel zu spenden, sodass eine dauerhafte Veranstaltung des beantragten Fernsehprogramms möglich ist. Aufgrund der Beschäftigung von ehrenamtlichen Mitarbeitern fallen keine Personalkosten an. Weiters kann auf bestehende Infrastruktur und Ausstattung des Kabelfernsehbetriebs zurückgegriffen werden.

2.4. Verbreitung und Verbreitungsvereinbarung

Der Antragsteller plant, das Programm über den Satelliten Eutelsat 16A, 16° Ost, Transponder C03, Frequenz 11.262 GHz, Polarisation horizontal, in High Definition (HD) zu verbreiten.

Das Verbreitungsgebiet des Senders umfasst Zentral- und Osteuropa.

Der Antragsteller verfügt aufgrund einer mit der Eutelsat S.A. abgeschlossenen Verbreitungsvereinbarung über die erforderlichen Transponderkapazitäten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Antragsteller ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben des Antragstellers in seinem Antrag samt Ergänzungen, den vorgelegten Unterlagen sowie den Verwaltungsakten der KommAustria und dem Zentralen Vereinsregister.

Die Feststellungen zum Programm und zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben des Antragstellers in seinem Antrag samt Ergänzungen und den vorgelegten Unterlagen.

Die Feststellung, dass der Antragsteller über die erforderlichen Transponderkapazitäten verfügt, beruht auf der vorgelegten Verbreitungsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und Eutelsat S.A. vom 20.12.2023 zur Nutzung der genannten Übertragungskapazitäten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die KommAustria.

4.2. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 10 und 11 AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip“

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzugeben (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...].“

„Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen“

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.



(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;
3. Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;
4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;
5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) [...]
 - b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten (Transponder) und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;
6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;
7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.“

„Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

(4) Die Regulierungsbehörde kann bei Erteilung der Zulassung die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben.

[...].“

„Mediendiensteanbieter“

§ 10. (1) Mediendiensteanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;
3. der Österreichische Rundfunk;
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:

1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:
 - a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;
 - b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.
2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:
 - a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;
 - b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in



einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

(4) Ist der Mediendiensteanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendiensteanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach



Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

„Beteiligungen von Medieninhabern“

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(1a) Bei der Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 ist eine nach § 6 Abs. 2 iVm. Abs. 3 erteilte Genehmigung der Weiterverbreitung eines Programms nicht als Zulassung im Sinne von Abs. 1 zu beurteilen.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBI. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spillover), zusammengerechnet gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über



eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

[...].“

4.3. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Einer Zulassung durch die Regulierungsbehörde bedarf gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Der Antragsteller veranstaltet Satellitenfernsehen, hat seine Hauptverwaltung in Österreich und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst werden in Österreich getroffen; er gilt daher als in Österreich niedergelassen gemäß § 3 Abs. 2 AMD-G.

Gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 AMD-G genannten Anforderungen erfüllt.

Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G hat der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 AMD-G nachzuweisen.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 1 AMD-G ist festzuhalten, dass der Antragsteller seinen Sitz in Bad Ischl hat, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G liegen nicht vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen von Medieninhabern vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Der Antragsteller hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Hierbei war vor allem zu berücksichtigen, dass der Antragsteller bereits seit vielen Jahren als Kabelfernsehveranstalter tätig ist und auf bestehende Ausstattung zurückgreifen kann. Weiters wird dem Antragsteller in diesem Zusammenhang der Umstand zugerechnet, dass sein Team über langjährige Erfahrung verfügt. Angesichts der langjährigen Tätigkeit im Bereich Fernsehen sowie den Finanzierungszusagen konnte der Antragsteller glaubhaft machen, dass er finanziell dazu in der Lage ist, eine dauerhafte Veranstaltung des beantragten Fernsehprogramms sicherzustellen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G wurden vorgelegt.



Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Der Antragsteller verfügt diesbezüglich über eine verbindliche Vereinbarung.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G war die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen. Es wurde daher die Zulassungsdauer im Spruch entsprechend festgelegt.

4.4. Versorgungsgebiet

Der Antragsteller gibt an, dass das versorgte Gebiet Zentral- und Osteuropa umfasst.

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere an der Verankerung des Herkunftslandprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist.

4.5. Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.135/24-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenumart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. März 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)